

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2789-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.09.2017	Umweltausschuss	V			
14.09.2017	Finanz- und Personalausschuss	V			
25.09.2017	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Änderung des Haushaltssanierungsplans für die Haushaltsjahre 2012ff bezogen auf die Maßnahme-Nr. 43

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt folgende Änderung des Ratsbeschlusses vom 25.06.2012, Haushaltssanierungsplan 2012ff, Maßnahme-Nr. 43:

Die HSP-Maßnahme Nr. 43 wird aufgehoben, mit der Folge, dass die Haushaltsansätze des Sachkontos 432100, Benutzungsgebühren, Auftragsnummern 610002160101 – Krankentransport sowie 610002160102 – Rettungstransport, im Jahr 2017 um jeweils 2.500,- € und ab dem Jahr 2018 um jährlich 5.000,- € erhöht werden.

Stellv. Bereichsleiter Bereich 6-1	Dezernent Dezernat 2	Kämmerer	Oberbürgermeister
Jendrian 18.07.2017	Motschull 18.07.2017	Tsalastras 21.07.2017	Schranz 07.08.2017
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/2789-01	Termin 25.09.2017	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Br. B/15/2076-01 vom 25.06.2012

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ siehe Begründung

b) Sonstige

Begründung

Nach geltender Rechtssprechung sind Kosten von Trageunterstützungen, die durch die Feuerwehr im Rahmen eines Kranken- oder Rettungstransportes durchgeführt werden, durch die zuständigen Kostenträger (Krankenkassen) zu erstatten.

Der Haushaltssanierungsplan sieht unter der Maßnahme-Nr. 43 daher eine Erhöhung der Gebühreneinnahmen im Produkt 021501 - Gefahrenabwehr, Sachkonto 432100 - Benutzungsgebühren, um jährlich 10.000,- € durch die Abrechnung von „Trageunterstützungen“ vor.

Durch die Anpassung der Rettungsdienstgebühren mit Wirkung zum 18.07.2017 ist eine separate Inrechnungstellung von Trageunterstützungen ab dem Leistungsdatum 18.07.2017 nicht mehr erforderlich, da die Kosten der Trageunterstützungen ab diesem Zeitpunkt bereits anteilig in den entsprechenden Rettungsdienstgebühren enthalten sind.

Es werden weiterhin Kosten für Trageunterstützungen vereinnahmt, jedoch nicht mehr im Produkt 021501, sondern über die Gebühreneinnahmen des Produktes 021601.

Die Maßnahme-Nr. 43 ist daher nicht mehr weiterzuverfolgen.

Anlage:

Maßnameblatt Nr. 43